

# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

## S A T Z U N G S A U S F E R T I G U N G

### Örtliche Bauvorschrift von Garagen und Nebengebäuden

#### Gestaltungs- und Abstandsflächensatzung =====

Aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl. S. 251) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65) letztmals geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl. S. 210) erläßt die Gemeinde Neuschönau durch Satzung folgende örtliche Bauvorschrift:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Garagen und Nebengebäude i. S. des § 1 Abs. 1 GaV innerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Garagen und Nebengebäude im räumlichen Geltungsbereich von Bebauungsplänen und Satzungen nach dem BauGB oder BauGB-MaßnahmenG, sowie diese keine Festsetzungen über die Gestaltung von Garagen und Nebengebäuden enthalten.

#### § 2

##### Gestaltung

- (1) Die Garagen und Nebengebäude müssen auf den Gebäudetyp, die Bauart, den Baukörper, die Fassade und die Farbgebung des Hauptgebäudes und der unmittelbaren Umgebung abgestimmt werden. Für Außenanstriche von Gebäuden und Gebäudeteilen dürfen keine grellen Farbtöne verwendet werden.
- (2) Zusammengebaute Garagen und Nebengebäude sollen im gleichen Farbton gestrichen werden.
- (3) Weitergehende Anforderungen der Bayer. Bauordnung und der Garagenverordnung an diese Garagen und Nebengebäude werden durch die Satzung nicht berührt.

### § 3 Dach

- (1) Die Garagen und Grenzgaragen, sowie Nebengebäude sind mit Satteldächern zu versehen. Die Giebel- oder Traufstellung hat sich an der jeweils überwiegenden Dachform des Hauptgebäudes bzw. der unmittelbaren Nachbarbebauung zu orientieren.
- (2) Pultdächer sind nur in Ausnahmefällen zulässig; für sie sind Abweichungen nach § 5 der Satzung erforderlich.
- (3) Die Dachneigung muß bei Pultdächern zwischen 10° und 25°, bei Satteldächern zwischen 20° und 35° betragen. Die Dachneigung hat sich dabei an der des Hauptgebäudes bzw. der der unmittelbaren Umgebung zu orientieren.
- (4) Die Dachhaut ist als Ziegel- oder Blecheindeckung auszuführen, wobei die Farbe und das Material der Dachhaut der des Hauptgebäudes bzw. der der unmittelbaren Umgebung anzupassen sind.
- (5) Dachaufbauten wie z.B. Gaupen oder Quergiebel sind unzulässig.
- (6) Die Dachüberstände dürfen maximal 1 m betragen. Bei Grenzgaragen und Nebengebäuden an der Grenze ist für einen etwaigen grenzseitigen Dachüberstand eine privatrechtliche Einigung bzw. Vereinbarung zwischen Bauherr und Nachbar herbeizuführen. Ein Abrücken von der Grenze ist dabei unzulässig.

### § 4 Abstandsflächen, Stauraum

- (1) Garagen und Nebengebäude, die entlang öffentlicher Wege, Straßen oder Plätze errichtet werden sollen, müssen zum öffentlichen Verkehrsfläche hin einen Abstand von 1,5 m einhalten. Zum öffentlichen Verkehrsraum gehören die befestigte oder unbefestigte Fahrbahn mit dazugehörigen Banketten und die Einrichtungen zur Oberflächenwasserbeseitigung (insbesondere Wasserableitungsmulden und Straßengräben mit Böschung).
- (2) Garagen mit direkter Zufahrt zu gemeindlichen Straßen, Wegen oder Plätzen müssen einen "Stauraum" von mindestens 6 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (wie Abs. 1) einhalten.
- (3) Weitergehende Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Straßen- und Wegerecht) werden durch diese Satzung nicht berührt.

### § 5 Abweichungen

- (1) Für Abweichungen von dieser Satzung gilt Art. 77 Abs. 2 BayBO.
- (2) Anträge für Abweichungen sind 3-fach mit Skizzen und Lageplan schriftlich bei der Gemeinde Neuschönau einzureichen.
- (3) Über die Gewährung von Abweichungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

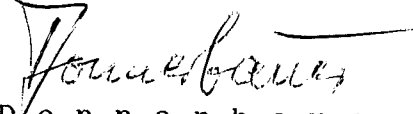
§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung gilt Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO, wonach wegen einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften eine Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark erhoben werden kann.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuschönau, den 30.06.1995  
Gemeinde Neuschönau

  
D o n n e r b a u e r  
2. Bürgermeister




Die Satzung wurde durch den Gemeinderat Neuschönau am 20.04.1995 beschlossen.

Sie wurde am 30.06.1995 durch Anschlag an den Amtstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Der Anschlag wurde am 30.06.1995 angebracht und am 07.07.1995 abgenommen.

Neuschönau, den 10.07.1995  
Gemeinde Neuschönau

  
D o n n e r b a u e r  
2. Bürgermeister

